

Rechtsgrundlage Hohl- / Springstunden

Beitrag von „WillG“ vom 30. Januar 2017 21:50

Immer schwieriges Thema. Im aktuellen Fall könnte man evtl. über die Wochenarbeitszeit und die "Fürsorgepflicht des Dienstherren" argumentieren. Wenn deine Schule keine Möglichkeiten zur Verfügungen stellt, Unterrichtsvorbereitung und Korrketuren effektiv vor Ort zu erledigen (Stillarbeitsräume; annährend ausreichende und ausreichend ausgestattete Computerarbeitsplätze etc.), dann könnte man argumentieren, dass die Arbeit durch die im Stundenplan anfallende Präsenzzeit in der vorgegebenen Wochenarbeitszeit für Beamte deines Bundeslandes (vorsicht: Ferien einrechnen!) nicht zu leisten ist. Es obliege dann der Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten, hier abhilfe zu schaffen. Wenn der Schulleiter dies nicht akzeptiert oder schulterzuckend zur Kenntnis nimmt, könnte man eine Überlastungsanzeige stellen. Hierbei ist aber die Form wichtig, da sie sich auf den akuten Fall/die aktuelle Dienstanweisung (Stundenplan) beziehen muss und keine institutionellen Bedingungen im Fokus haben sollte.

Generell: In den meisten Bundesländern gibt es im Schulgesetz einen Passus, dass die Gesamtkonferenz über "Grundsätze der Unterrichtsverteilung und der Stundenplangestaltung" bestimmen darf. Hier könnte man vielleicht einen entsprechenden Beschluss bezüglich Hohlstunden fassen.

Wie immer gilt, dass so ein Antrag nicht einfach in die nächste GeKo reingeworfen werden sollte. Das sollte im Vorfeld durch Gespräche im Kollegium und mit dem PR vorbereitet werden - idealerweise auch durch eine PV, in der sich das Kollegium als geschlossene Front positionieren kann.